



II-11265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 0117/188-II/5/90

Wien, am 22. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5242/AB
1990-05-25
zu 5326 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer, Burgstaller, Kraft und Kollegen haben am 3. April 1990 unter der Nr. 5326/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Unzukömmlichkeiten bei der Beschaffung von Stativen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist es richtig, daß dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich aufgrund eines zentralen Ankaufs Stativen zugewiesen wurden, die sich als nicht zweckmäßig herausgestellt haben?
2. Wurde bei der Kostenprüfung berücksichtigt, daß für die Abholung und Verteilung der zentral angekauften Gegenstände Kosten anfallen und wurden diese dem billigeren Gesamtkaufpreis zugerechnet?
3. Gibt es entsprechende gesetzliche Regelungen, die eine derartige Vorgangsweise vorschreiben?
4. Ist daran gedacht, in Zukunft jeder Kriminalabteilung bzw. jedem Landesgendarmeriekommando ein gewisses Budget zum Ausrüstungsankauf zu geben und die entsprechenden Leiter eigenverantwortlich für die Beschaffung der Ausrüstung entscheiden zu lassen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist unrichtig, daß dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich unzweckmäßige Stativen zugewiesen wurden.

Der Ankauf von Lichtbildgeräten (Fotoapparate, Stativen) wird von der zuständigen Fachabteilung meines Ministeriums grundsätzlich zentral durchgeführt. Die Zuweisung erfolgt über Anforderung der Kommanden.

Da durch den zentralen Ankauf größere Bezugsmengen möglich sind, können Ausrüstungsgegenstände billiger angekauft werden, als dies bei dezentraler Beschaffung möglich wäre.

Nach Beurteilung des Preis-Leistungsverhältnisses der im Handel erhältlichen Fotostative wurde für den Gendarmeriedienst das Stativ der Marke CULLMANN 2903 als am geeignetsten befunden. Dieses Stativ ist bereits seit dem Jahre 1987 in Verwendung. Bisher wurden 120 Stativen dieser Art für Dienststellen im gesamten Bundesgebiet zugewiesen, die sich im dienstlichen Gebrauch bestens bewährt haben. Für Aufnahmen im Nahbereich und zur Spurensicherung kann dieses Stativ durch Zusatzvorrichtungen wie Querträger, Kugelneiger etc., erweitert werden.

Der Ankauf dieser Zusatzvorrichtungen wurde dem Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich bereits am 6. November 1989 bewilligt.

Zu Frage 2:

Ja.

Von den einzelnen Landesgendarmeriekommanden werden je nach Bedarf in kürzeren oder längeren Zeitabständen sogenannte Wirt-

- 3 -

schaftsfahrten nach Wien durchgeführt, bei denen verschiedene Erledigungen wie zB Abholung von Bekleidungs- und Rüstungssorten sowie anderen Gegenständen getätigt werden. Es bestand daher nie ein Anlaß, wegen eines Fotostatives separat eine Fahrt nach Wien zu unternehmen.

Der beim zentralen Ankauf von Lichtbildgeräten aufgrund größerer Bezugsmengen erzielte billigere Gesamtkaufpreis wird durch diese Abhol- bzw. Verteilungsmodalitäten nicht wesentlich beeinträchtigt.

Zu Frage 3:

Eine ausdrückliche Anordnung dieser Art enthält das Gesetz nicht, doch verlangen die Ziele der Haushaltsführung die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel, wobei im Bereich der Bundesgendarmerie gesamtwirtschaftliche Interessen (Gleichbehandlung sämtlicher Landesgendarmeriekommanden) einzuhalten sind. Als Richtschnur dienen dazu die Bestimmungen des § 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 1986.

Zu Frage 4:

Jedem Landesgendarmeriekmando werden die angeforderten Kreditmittel in Monatsdotationen zugewiesen. Die Bewilligung zum Ankauf von Ausrüstungsgegenständen durch die Landesgendarmeriekommanden, die aufgrund interner Weisungen in der Regel zentral beschafft werden, wird nur dann erteilt, wenn aufgrund der Sachlage eine zentrale Beschaffung keine wesentlichen Vorteile mit sich bringen würde.

Es ist nicht daran gedacht, der Kriminalabteilung, als unmittelbar dem Landesgendarmeriekmando unterstellt und in der Regel am Sitz des Landesgendarmeriekmandos befindliche Organisationseinheit, gesondert Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

- 4 -

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird aber eine Dezentralisierung auf dem Beschaffungssektor versuchsweise vorgenommen werden. Dabei sollen die Landesgendarmeriekommanden vorerst zum Ankauf von Materialien für erkennungsdienstliche Zwecke, von Batterien aller Art und von Ausrüstungssorten die für Spezialeinsätze spontan benötigt werden, im eigenen Wirkungsbereich ermächtigt werden.

Frau (Z)